

DEKANATSVERBAND GANGELT-SELFKANT e.V.
IM BUND DER HISTORISCHEN DEUTSCHEN
SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN E.V



Satzung

§ 1 Name

Der Zusammenschluss der im Dekanat Gangel-Selfkant dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., nachstehend "Bund" genannt, angeschlossenen Schützenbruderschaften, nachstehend "Schützenbruderschaften" genannt, trägt den Namen

**" Dekanatsverband Gangel-Selfkant e.V.
im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "**

nachstehend "Dekanatsverband" genannt.

Der Dekanatsverband erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) in seiner jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlich an.

Der Sitz des Dekanatsverbandes ist Gangel.

§ 2 Wesen und Zweck

Im Sinne des Leitsatzes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften:

„Für Glaube, Sitte und Heimat“

wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- | | |
|--------------------------------|--|
| Bekenntnis des Glaubens | durch Ausgleich konfessioneller und sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe. |
| Schutz der Sitte | durch Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
durch Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport. |
| Liebe zur Heimat | durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des historischen Königsvogelschiessens und des Fahnen-schwenkens,
Pflege des heimatlichen Brauchtums. |



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Dekanatsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Dekanatsverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Dekanatsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Dekanatsverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Dekanatsverbandes sind die Schützenbruderschaften, die im Dekanat Gangelt-Selfkant und in den Ortschaften Waldenrath, Straeten und Hatterath dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften angeschlossen sind.
Die Mitgliedschaft wird geregelt durch das Statut des Bundes.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Ausschluss aus dem Bund.
3. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Dekanatsverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Dekanatsverbandes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Schützenbruderschaften zahlen an den Dekanatsverband einen Mitgliedsbeitrag der von der Dekanatsversammlung festgelegt wird.

Die Schützenbruderschaften sind verpflichtet zu den genannten Zeiten und Zahlungsformen den Betrag des Mitgliedsbeitrages zu entrichten.

§ 6 Organe des Dekanatsverbandes

Die Organe des Dekanatsverbandes sind

1. Dekanatsversammlung
2. Dekanatsvorstand

§ 7 Dekanatsversammlung

1. In der Dekanatsversammlung wird jede Schützenbruderschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine von diesen bevollmächtigte Person vertreten. Die gesetzlichen Vertreter einer Schützenbruderschaft haben bzw. ihr Bevollmächtigter hat eine Stimme. Hat eine Schützenbruderschaft mehrere



gesetzliche Vertreter, so haben diese zusammen eine Stimme. Die Mitglieder des Dekanatsvorstandes haben in der Dekanatsversammlung ebenfalls Sitz und Stimme.

Teilnehmen an der Dekanatsversammlung dürfen aber auch weitere Mitglieder aus den einzelnen Bruderschaften, die aber kein Stimmrecht haben.

2. Eine Schützenbruderschaft hat nur Stimmrecht, wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
3. Bei ordnungsgemäßer Ladung sind die Dekanatsversammlungen stets beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Auf mehrheitlichen Beschluss der Dekanatsversammlung ist geheim abzustimmen.
4. Zur Dekanatsversammlung muss jährlich zweimal, und zwar einmal im Frühjahr und einmal im Herbst eines jeden Jahres schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung, vom Dekanatsbundesmeister eingeladen werden. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss der Dekanatsbundesmeister die Dekanatsversammlung einberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
5. Ort und Zeit der Zusammenkunft der Dekanatsversammlung, die Anwesenheitsliste, den Verlauf der Versammlung sowie über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Dekanatsgeschäftsführer und dem Dekanatsbundesmeister und im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreter zu unterschreiben ist. Den Schützenbruderschaften und den Mitgliedern des Dekanatsvorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 8 Zuständigkeiten der Dekanatsversammlung

Die Dekanatsversammlung ist zuständig für:

1. Wahl und Abwahl, soweit dessen Mitglieder durch Wahl zu bestimmen sind:
 - 1.1. des Dekanatsvorstandes
 - 1.2. der Kassenprüfer
2. die Beschlussfassung über
 - 2.1. Änderung und Ergänzungen der Satzung des Dekanatsverbandes
 - 2.2. die Entlastung des Dekanatsvorstandes
 - 2.3. die Mitgliedsbeiträge zum Dekanatsverband
 - 2.4. die gemeinschaftlichen Veranstaltungen

§ 9 Vorstand des Dekanatsverbandes

Der Vorstand des Dekanatsverbandes besteht aus dem:

1. Dekanatsbundesmeister
2. Dekanatspräses
3. Stellvertretenden Dekanatsbundesmeister
4. Dekanatskassierer
5. Stellvertretenden Dekanatskassierer
6. Dekanatsgeschäftsführer
7. Stellvertretenden Dekanatsgeschäftsführer
8. Dekanatsschießmeister
9. Stellvertretende Dekanatsschießmeister
10. Dekanatsjungschützenmeister
11. Stellvertretenden Dekanatsjungschützenmeister
12. Dekanatsfahنشwenkermeister

In Personalunion können auch mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, jedoch ohne Mehrfachstimmrecht.



§ 10 Gesetzlicher Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Dekanatsbundesmeister, der stellvertretende Dekanatsbundesmeister, der Dekanatskassierer und der Dekanatsgeschäftsführer.

Im Innenverhältnis darf der Dekanatsgeschäftsführer nur in dem Fall der Verhinderung eines anderen Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes tätig werden.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Dekanatsverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Dekanatsverbandes werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 11 Bestellung der Vorstandsmitglieder

Der Dekanatsvorstand, mit Ausnahme des Dekanatspräses und des Dekanatsjungschützenmeisters sowie seines Stellvertreters wird in der ordentlichen Dekanatsversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Scheidet ein Dekanatsvorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit. Der Dekanatsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Dekanatsjungschützenmeister wird vom Dekanatsjungschützenrat nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ) gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Dekanatsversammlung.

Der Dekanatspräses wird auf Grund kirchlicher Vorschriften vom zuständigen Diözesanbischof auf Vorschlag der Dekanatsversammlung ernannt.

§ 12 Aufgaben des Dekanatsvorstandes

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte
5. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Besondere Aufgabe des Dekanatsvorstandes ist weiter die Festigung der Verbindung zwischen den Schützenbruderschaften innerhalb des Dekanatsverbandes und dem Bund, sowie die Koordinierung der Veranstaltungen innerhalb des Dekanatsverbandes. Er setzt sich insbesondere für die Förderung und den Erhalt des heimatlichen Brauchtums ein.

§ 13 Dekanatsbundesmeister

Der Dekanatsbundesmeister leitet und repräsentiert den Dekanatsverband. Er ist Mitglied im Hauptvorstand des Bundes und Diözesanbruderrat.

Die Wahl des Dekanatsbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen.



§ 14 Dekanatspräses

Der Dekanatspräses wahrt die kirchlichen, geistigen und kulturellen Aufgaben des Bundes innerhalb des Dekanatsverbandes.

§ 15 Stellvertretender Dekanatsbundesmeister

Der stellvertretende Dekanatsbundesmeister vertritt den Dekanatsbundesmeister im Falle der Verhinderung.

§ 16 Dekanatsschießmeister

Dem Dekanatsschießmeister obliegt unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Dekanatsebene und die technische Durchführung des Dekanatskönigs-, Dekanatsprinzen- und des Dekanatschülerprinzen-schießens.

Der Dekanatsverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Dekanatsverband und seine Mitgliedsbruderschaften gewähren dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungspflichten.

§ 17 Dekanatsjungschützenmeister

Wahl und Aufgabe des Dekanatsjungschützenmeisters richtet sich nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ).

§ 18 Dekanatsgeschäftsführer

Der Dekanatsgeschäftsführer besorgt die Geschäftsführung in den vorgegebenen Angelegenheiten des Dekanatsverbandes.

§ 19 Dekanatskassierer

Der Dekanatskassierer führt das Kassenwesen des Dekanatsverbandes.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er hat rechtzeitig vor der jährlichen Dekanatsversammlung im Frühjahr eines jeden Jahres den Jahresabschluß für das vergangene Geschäftsjahr dem Dekanatsvorstand vorzulegen.

Vor der Dekanatsversammlung sind rechtzeitig die Kassenprüfer schriftlich einzuberufen.

§ 20 Dekanatsfahenschwenkermeister

Dem Dekanatsfahenschwenkermeister obliegt die Förderung und Durchführung des historischen Fahenschwenkens.



§ 21 Dekanatsvorstandssitzungen

Der Dekanatsbundesmeister, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Dekanatsbundesmeister, beruft nach Bedarf die Dekanatsvorstandssitzungen ein. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen.

Auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder muß der Dekanatsbundesmeister eine Sitzung einberufen.

Jede Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Entscheidungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

Von jeder Dekanatsvorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll einmalig erstellt und zu den Akten des Dekanatsverbandes genommen werden. Sie ist in der nächsten Sitzung des Vorstands den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und zu beschließen. Sie wird unterschrieben vom Geschäftsführer, dem Dekanatsbundesmeister oder dessen Stellvertreter.

§ 22 Dekanatskönig

Die Ermittlung und Amtszeit des Dekanatskönigs ergeben sich aus den jeweils gültigen Richtlinien des Dekanatsverbandes, die dem Dekanatskönig am Tage seiner Ehrung übergeben werden.

§ 23 Kassenprüfer

Die von der Dekanatsversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Dekanatsvorstand angehören.

§ 24 Schiedsgerichtsordnung

Streitigkeiten zwischen dem Dekanatsverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Dekanatsvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der Fassung vom 19.03.2000 ist Bestandteil der Satzung des Dekanatsverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 25 Auflösung

Der Dekanatsverband löst sich auf, wenn ihm weniger als drei Schützenbruderschaften angehören. Die restlichen Mitglieder werden durch Anordnung des Präsidiums des Bundes, anderen Bezirksverbänden zugeführt.

Das im Falle der Auflösung vorhandene Vermögen des Dekanatsverbandes, insbesondere die Standarten, die Wanderplakette sowie andere vorhandene Sachwerte, werden zur Verwahrung an den Bund übergeben mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

Bei Neugründung des Dekanatsverbandes, mit gleicher Zielsetzung, sind das Vermögen und die Sachwerte dem Dekanatsvorstand auszuhändigen.

§ 26 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung des Dekanatsverbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen der Dekanatsversammlung erforderlich.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

§ 27 Datenschutzklausel

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Dekanatsverband Daten zum Mitglied auf. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Dekanatsverband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass das betroffene Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Dekanatsverband erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Verbandszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett".

Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitglieder-meldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.

Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Dekanatsverband verpflichtet, seine Mitglieder mit den personenbezogenen Daten an den Bund zu melden; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Dekanatsverband. Die namentliche Meldung erfolgt über ein internetgeschütztes





Programmsystem.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Dekanats-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Dekanatsverbandes entfernt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16.03.2007 beschlossen und tritt mit der Zustimmung durch das Präsidium des Bundes in Kraft.

Gangelt, den 16.03.2007

Dekanatsbundesmeister
Heinrich Aretz

stellvertr. Dekanatsbundesmeister
Ludwig Kaprot

Dekanatsgeschäftsführer
Willi Otten

Dekanatsjüngschützenmeister
Hans Möller

stellvertr. Dekanatskassierer
Heinz-Josef Schlicher

stellvertr. Dekanatsjüngschützenmeister
Marcel de Bruijn

Dekanatspräsident
Pfarrer Rolf Hannig

Dekanatskassierer
Rudi Scherrers

Dekanatsschießmeister
Norbert Küppers

stellvertr. Dekanatsschießmeister
Manfred Craenen

stellvertr. Dekanatsschießmeister
Karl-Heinz Welter

Diese Satzung wurde unter Mitwirkung der Bruderschaften (Mitglieder) des Dekanatsverbandes Gangelt-Selkant beschlossen und durch die Unterschriften der Bruderschaften bestätigt. Im einzelnen sind dies:



Grotten H⁵

St. Urbanus Birgden
gegr. 1715

H. Grotten H⁵

Vereinigte Schützenbruderschaften
Breberen-Brüxgen
hervorgegangen aus:
St. Sebastianus gegr. 1614
St. Maternus gegr. 1700 St. Georgius gegr. 1867

H. Grotten H⁵

St. Johanni Gangelt
gegr. 1631

H. Grotten H⁵

St. Josef Hastenrath
gegr. 1900

H. Grotten H⁵

St. Aegidius Kreuzrath
gegr. 1921

H. Grotten H⁵

St. Salvator Langbroich
gegr. 1809

H. Grotten H⁵

St. Joachim Schierwaldenrath
gegr. 1805

H. Grotten H⁵

St. Josef Stahe-Niederbusch
gegr. 1921

H. Grotten H⁵

St. Johannes von Nepomuk Havert
gegr. 1624

H. Grotten H⁵

St. Michael Hillensberg
gegr. 1818

H. Grotten H⁵

St. Johannes Baptist Höngen
gegr. 1456

H. Grotten H⁵

St. Sebastianus Saeffelen
gegr. 1583

H. Grotten H⁵

St. Quirinus Millen
gegr. 1300

H. Grotten H⁵

St. Peter & Paul Schalbruch
gegr. 1913

H. Grotten H⁵

St. Hubertus Süsterseel
gegr. 1600

H. Grotten H⁵

St. Sebastianus Tüddern
gegr. 1512

H. Grotten H⁵

St. Severinus Wehr
gegr. 1750

H. Grotten H⁵

St. Martini Isenbruch
gegr. 1926/1976

H. Grotten H⁵

St. Nikolai Straeten
gegr. 1425

H. Grotten H⁵

St. Petri & Pauli Waldenrath
gegr. 1425

H. Grotten H⁵

St. Peter & Paul Hatterath
gegr. 1903